

- 7) Es wird auf Ostern ein Kindermägdgen, welches mit Nähen und Waschen umzugehen weiß; Ingleichen eine Magd, welche in Küchen- und Garten-Arbeit erfahren ist, in eine kleine Haushaltung verlangt.
- 8) Es wird auf Ostern in eine stille Haushaltung eine Magd, welche mit Kochen umzugehen weiß, auch sich zum Kinderverwahren schickt; Ingleichen ein Bursche, welcher von seiner Treue und Ehrlichkeit Zeugnisse beybringen kan, verlangt.

IV. Personen, so Capitalia auszulehnen gesonnen.

- 1) Ein Capital von 2400 Rthlr. Pupillen-Gelder, sind gegen sichere Hypothec, zu verlehnen.
- 2) Es hat Jemand ein Capital von 1000 Rthlr. gegen sichere Hypothec und gerichtliche Obligation, entweder zusammen, oder die Hälfte, auszulehnen.
- 3) Es hat Jemand, 800 Rthlr. gegen hinlänglich zu verschreibende Hypothec, und gerichtliche Obligation, auszulehnen.
- 4) 100 Rthlr. Pupillen-Gelder, sind gegen gerichtl. Obligation auszulehnen. Der Verleger gibt Nachricht.

V. Notification von allerhand Sachen.

- 1) Nachdem auf höhern Befehl bereits vorhin bekannt gemacht worden, daß ein jeder ohne Unterschied in hiesiger Stadt gehalten seyn sollte, Anzeige zu thun, sobald sein Haus von Einquartirung ledig worden, diesem zu erhaltender Ordnung, folglich dem gemeinen Besten abzweckendem injuncto jedoch bisher schlechte Folge geleistet worden; Gleichwohl aber bey dem noch immer fortdaurenden Einquartirungswesen, der Ab- und Zugang ohne sothane Anzeige ohnmöglich gewahrt werden kan, mithin Unordnung und Ungleichheit öfters nicht zu vermeiden stehen, dazumahlen und bey denen so oft vornehmenden Quartiervisitationen, denen dazu adhibirten Personnen, in gar vielen und wohl denen mehresten Häusern, unrichtiger und unnützer Bescheid gegeben wird: So wird vorgedachte Verordnung alles Ernstes hiermit wiederholt, und gleichwie es dabey die Meynung nicht hat, daß diejenige welche ihre vacantz anmelden, eben gleich wieder belegt werden sollten, sondern solches eben dazu mit dienen soll, daß man ein billiges Einsehen haben, und wann die Stadt nicht ganz voll ist, eine Wechselung halten, und also überhaupt nach Gelegenheit der Umstände, eine durchgängige billige Gleichheit beobachten, und denen etwanigen Beschwerden mit Bestand abhelfen könne, also wird ein jeder ohnehin das Seinige zu sothanem gemeinnützligen Zweck, beyzutragen bedacht seyn, und die Anzeige seines von Einquartirung ledig gewordenen Hauses, sobald auf dem Rathhaus, Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, richtig einliefern, diejenige aber, welche darunter saumhaft und unrichtig sind, sollen vor jeden Unterbleibungsfall, gestatten genau darnach geforschet werden soll, in 5 Cammergulden ohnmachtsichtlich executive beyzutreibende Straffe verfallen seyn, wornach sich also ein jeder zu richten, und gleich von dieser Bekanntmachung an seine Anzeige zu thun hat. Cassel den 8ten Januar. 1760.

Bürgermeister und Rath daselbst.